

## Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus – Fassung Oktober 2009

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Mitversicherte Personen
3. Nachversicherungsschutz für ausscheidende Personen
4. Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
6. Wohnungen, Immobilien
7. Tiere
8. Auslandsaufenthalte
9. Mietsachschäden
10. Verlust fremder privater Schlüssel
11. Fachpraktischer Unterricht, Firmenpraktika, schulische Betriebspraktika, Ferienjobs
12. Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
13. Persönlichkeits- oder Namenrechtsverletzungen
14. Schäden durch allmähliche Einwirkung
15. Erhöhte Versicherungssummen für die Vorsorgeversicherung
16. Schäden durch häusliche Abwässer
17. Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)
18. Ehrenamt / Freiwilligenarbeit
19. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern etc.
20. Schäden durch deliktunfähige Kinder
21. Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen
22. Bedingungsverbesserungen
23. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung
24. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
25. Gewässerschäden, Heizöltanks, Flüssiggastanks
26. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
27. Forderungsausfall-Dekung
28. Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Forderungsausfall-Dekung
29. Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut genommenen beweglichen Sachen
30. Schäden aus der Vermietung einer Einlieger-, Eigentums- oder Ferienwohnung, eines Wochenend-, Ferienhauses und einer Wohnung im Zweifamilienhaus
31. Besitz und Vermietung eines unbebauten Grundstücks bis 2.000 m<sup>2</sup> Fläche
32. Schäden aus dem Besitz und Gebrauch eines fest installierten Wohnwagens innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island
33. Besitz und Betrieb von Fotovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen
34. Belade- und Entladeschäden, Öffnen einer Kraftfahrzeugtür
35. Haltung eines Blindenhundes
36. Enkelkinder und Urenkelkinder in häuslicher Gemeinschaft
37. Besitz und Betrieb von Treppenliften / Treppenschrägaufzügen

### Zusätzliche Einschlüsse, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein ausgewiesen:

38. Tätigkeit als Lehrer, andere pädagogische Fachkraft oder Raumpfleger

39. Beschädigung, Abhandenkommen von Sachen des Arbeitgebers, der Schule oder Dienststelle (fiskalisches Eigentum)
40. Vermietung von Räumen zu gewerblichen Zwecken
41. Verlust fremder beruflich oder ehrenamtlich genutzter Schlüssel

### 1 Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.
- 1.2 Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - 1.2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
  - 1.2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
  - 1.2.3 als Radfahrer einschließlich der privaten Teilnahme an Radrennen;
  - 1.2.4 aus der Ausübung von Sport. Ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
  - 1.2.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 1.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Betriebes oder Berufes oder
- (2) den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- (3) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

### 2 Mitversicherte Personen

- 2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
  - 2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers;
  - 2.1.2 ihrer minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
  - 2.1.3 ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden

Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung (Lehre und / oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Masterstudiengang), nicht Referendardauerzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder des Studiums bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Mitversichert sind darüber hinaus volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder bis zu einer Dauer von einem Jahr auch dann, wenn sie

(1) arbeitslos sind oder eine Aushilfstätigkeit ausüben und

(2) nach der schulischen- oder beruflichen Erstausbildung / Studium auf die Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst warten oder nach der schulischen- oder beruflichen Erstausbildung auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz warten;

2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;

2.1.5 der Elternteile des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners\* und / oder des gemäß Ziff. 2.2 dieser Bedingungen mitversicherten Lebenspartners, die wegen schwerer Krankheit oder Gebrechlichkeit im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben;

2.1.6 von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.2 Mitversichert ist, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesen, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1.2 bis 2.1.4.

Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 4 sinngemäß.

2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag

oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 3 Nachversicherungsschutz für ausscheidende Personen

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung gemäß Ziff. 2.1 und 2.2, weil

(1) die Ehe rechtskräftig geschieden, bzw. die Partnerschaft durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig aufgehoben wurde oder

(2) Kinder volljährig wurden, geheiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft\* eingegangen sind oder berufstätig geworden sind,

so besteht Nachversicherungsschutz für 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung.

Wird für die ausscheidende Person bis dahin keine neue Privathaftpflichtversicherung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG abgeschlossen, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

### 4 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 5 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

5.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

5.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

5.2.1 (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

(2) Kraftfahrzeugen und Kinderfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

(3) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

(4) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist,

wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

5.2.2 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Skylaternen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

5.2.3 eigenen Wassersportfahrzeugen ohne Motor – auch Hilfs- oder Außenbordmotor – mit einer Segelfläche bis 10 m<sup>2</sup> und Surfbrettern.

Mitversichert ist der Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge ohne Motor – auch Hilfs- oder Außenbordmotor – unabhängig von der Segelfläche;

5.2.4 eigenen oder fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – mit einer Motorstärke bis 5 PS / 3,7 KW oder Treibsitzen.

Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren mit einer Motorstärke von mehr als 5 PS / 3,7 KW, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

5.2.5 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;

5.2.6 Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u.ä.

## 6 Wohnungen, Immobilien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

6.1 als Inhaber einer oder mehrerer in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

6.2 als Inhaber eines in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen Ein- / Zweifamilienhauses;

6.3 als Inhaber eines in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen Wochenend- / Ferienhauses;

6.4 aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland (weltweit) gelegenen Wohnungen und Häusern.

Für Ziff. 6.1 bis 6.4 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Wohnungen / Immobilien vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken der durch diesen Vertrag mitver-

sicherten Personen verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.  
Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben.  
Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

Für mitversicherte, im Ausland gelegene Immobilien / Wohnungen gelten die Regelungen der Ziff. 8.2 bis 8.4.

## 7 Tiere

7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

7.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

## 8 Auslandsaufenthalte

Für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren in den übrigen Ländern gilt:

8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

8.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt,

gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8.3 Der Versicherungsnehmer muss der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG eine deutsche Kontaktadresse mitteilen und für die Beitragszahlung eine Einzugsermächtigung für ein Konto bei einer inländischen Bank erteilen. Sämtlicher Schriftwechsel erfolgt an die deutsche Kontaktadresse.

8.4 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht - mit Ausnahme von Verkehrsdelikten - zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag innerhalb der Sachschaden-Versicherungssumme bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Versicherungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 9 Mietsachschäden

9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

9.3 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.\*\*

9.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000.000 EUR.

## 10 Verlust fremder privater Schlüssel

Mitversichert ist abweichend von den Ziff. 2.2 und 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln und Schlüssel-Code-Karten (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich

im Gewahrsam des Versicherten befunden haben und zwar

- für den Ersatz von Schlüsseln und Schlüssel-Codekarten,

- für einen notwendigen Austausch der Schließanlage,

- für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können, längstens bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel festgestellt wurde.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden beträgt 30.000 EUR je Versicherungsfall und 60.000 EUR je Versicherungsjahr im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 150 EUR.

Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- und Schlüssel-Codekarten-Verlustes (z. B. wegen Einbruchs),

- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln und Schlüssel-Codekarten zu beweglichen Sachen sowie

- bei Wohnungseigentum die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum befindlichen Schlösser (Eigenschaden). Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

## 11 Fachpraktischer Unterricht, Firmenpraktika, schulische Betriebspraktika, Ferienjobs

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität (z. B. Laborarbeiten), Firmenpraktika, schulischen Betriebspraktika und Ferienjobs. Mitversichert ist hierbei abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Universitäts- oder Schuleigentum.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden ist innerhalb der Sachschaden-Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt und je Versicherungsjahr auf das Doppelte dieser Summe.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 150 EUR.

## 12 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

### 12.1 Versicherungsschutz

12.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen dieses Vertrages und den nachfolgenden Vereinbarungen.

12.1.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziff. 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligung

gungen aus den in Ziff. 12.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Mitversicherte Personen sind die in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Personen

12.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

12.2 Versicherungsfall / Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

12.2.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

12.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

12.3 Versicherungsumfang

12.3.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 10.000 EUR. Diese Summe ist der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

12.3.2 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 150 EUR.

12.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

12.4.1 gegen den Versicherungsnehmer und / oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und / oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

12.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 12.1.2 geltend gemacht werden;

12.4.3 teilweise abweichend von Ziff. 8

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden, dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

12.4.4 auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

12.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 13 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.16 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Die Höchstersatzleistung beträgt in derartigen Fällen innerhalb der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen je Schadeneignis 10.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 150 EUR.

### 14 Schäden durch allmähliche Einwirkung

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche durch allmähliche Einwirkung durch Temperatur, Gase, Dämpfe, Feuchtigkeit oder Niederschlag (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) entstehen.

### 15 Erhöhte Versicherungssummen für die Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gilt die Vorsorgeversicherung bis 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden innerhalb der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen mitversichert. Für Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) gilt die Vorsorgeversicherung innerhalb der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen – ebenfalls abweichend von Ziff. 4.2 AHB – nur bis 3.000.000 EUR mitversichert.

### 16 Schäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

### 17 Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu 6 Kinder, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber

- zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen des Vertrages je Schadenfall 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, begrenzt auf 10.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.
- Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte.
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
- 18 Ehrenamt / Freiwilligenarbeit**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Tätigkeiten eines Ehrenamtes bzw. von Freiwilligenarbeit.
- 19 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern etc.**
- Mitversichert sind im Umfang von Ziff. 1 AHB Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden, soweit diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind.
- 20 Schäden durch deliktunfähige Kinder**
- Verursachen mitversicherte minderjährige Kinder einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, wird der Versicherer sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.
- Die Höchstersatzleistung beträgt in derartigen Fällen innerhalb der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen je Versicherungsfall 50.000 EUR.
- 21 Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen**
- Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einen Sachschaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, gleicht der Versicherer, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht, auch dann den entstandenen Schaden aus, wenn keine gesetzliche Haftung besteht, weil dem Verursacher nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- Die Höchstersatzleistung beträgt in derartigen Fällen innerhalb der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen je Schadenereignis 30.000 EUR.
- 22 Bedingungsverbesserungen**
- Falls die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 23 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung**
- 23.1 Vermögensschäden - Datenschutz**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind insoweit auch Schäden infolge Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 23.2 Sonstige Vermögensschäden**
- Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
- Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

(13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## 24 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

24.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 24.1 (1) bis 24.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

24.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

24.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

24.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

24.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

(1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

(2) die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

(3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 25 Gewässerschäden, Heizöltanks, Flüssiggastanks

25.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.) Versicherungsschutz besteht jedoch für die unter Ziff. 25.5 genannten Anlagen.

25.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und

Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 25.3 Ausschlüsse

25.3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

25.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### 25.4 Gewässerschaden-Anlagenrisiko für Kleingebinde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB (Vorsorgeversicherung) - besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

### 25.5 Gewässerschaden-Anlagenrisiko für Heizöltanks und Flüssiggastanks

25.5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Öltanks mit einem Fassungsvermögen bis 10.000 l/kg und in Flüssiggastanks ohne Begrenzung des Fassungsvermögens. Dies gilt nur für Heizöltanks und Flüssiggastanks, die zur Versorgung von Gebäuden dienen, die gem. Ziff. 6 mitversichert sind.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB (Vorsorgeversicherung) - besteht für Heizöltanks, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens hinausgehen.

25.5.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie in dieser Ziff. 25 nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

25.5.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

25.5.4 Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gem. Ziff. 25.5.1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gem. Ziff. 25.5.1) selbst.

25.5.5 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 3.000.000 EUR.

## 26 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

26.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.



## 26.2 Nicht versichert sind

(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

(b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

26.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 3.000.000 EUR.

## 26.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 8 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

## 27 Forderungsausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

27.1 (1) Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

(2) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (des Dritten) als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

(3) Ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche gegen deliktunfähige Kinder.

27.2 Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder

Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

27.3 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

27.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit die Schadenersatzforderung 500 EUR oder mehr beträgt.

27.5 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zuzusenden.

27.6 Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziff. 27.5 genannten Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

27.7 Die Leistungspflicht der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und / oder die versicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel oder ein notarielles Schuldanerkenntnis wegen eines Haftpflichtschadens erwirkt haben und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben sind. Vor Gericht erwirkten rechtskräftigen Titeln gleich gestellt ist der beglaubigte Auszug aus der Insolvenztabelle.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

a) entweder das Zwangsvollstreckungsverfahren (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

b) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren gegen über dem Schädiger eröffnet wurde oder er in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts eingetragen ist.

27.8 Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

27.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2, für die ein Renten-, Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden oder für die Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

27.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

27.11 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist / sind verpflichtet, seine / ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Der Versicherungsnehmer / die mitversicherten Personen muss / müssen sich damit einverstanden erklären, dass der vollstreckbare Titel auf die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG umgeschrieben wird.

27.12 Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## 28 Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Forderungsausfall-Deckung

**Versicherer für die Rechtsschutzdeckung ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim (im Folgenden der Ziff. 28 Versicherer genannt). Mit dieser hat die VOLKSWOHL-BUND Sachversicherung AG einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, der die Kunden der Privathaftpflicht 60Plus KomfortPlus unmittelbar berechtigt, die vereinbarten Leistungen gegenüber der Neuen Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG wie im Folgenden beschrieben, geltend zu machen.**

28.1 (1) Versichert gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus sind.

(2) Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus ist unabdingbare Voraussetzung.

(3) Der Rechtsschutz beginnt zum selben Zeitpunkt der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus.

(4) Sollte der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG und dem Versicherer beendet werden, ist die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG berechtigt, einen Gruppenversicherungsvertrag mit einem

anderen Versicherer zu schließen. Eine Zustimmung der versicherten Personen ist hierfür nicht erforderlich. Ein Mitbestimmungsrecht der versicherten Personen besteht ebenfalls nicht.

Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus über den neuen Versicherer zu informieren.

Sollten dem neuen Gruppenversicherungsvertrag geänderte Bestimmungen zugrunde liegen, muss die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG den Versicherungsnehmer der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus über die neuen Bestimmungen informieren. Eine Zustimmung zu den neuen Bedingungen durch den Versicherungsnehmer der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus ist nicht erforderlich. Ein Mitbestimmungsrecht besteht ebenfalls für diesen nicht.

(5) Sollte der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG und dem Versicherer beendet werden und die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG schließt keinen neuen Gruppenversicherungsvertrag ab, so reduziert sich die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung um den Prämienanteil des Schadenersatz-Rechtsschutzes und der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 28 erlischt. Die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus über die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags und die neue Prämie zu informieren. Ein Sonderkündigungsrecht der gesamten Privathaftpflichtversicherung besteht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags nicht.

28.2 (1) Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden AHB sowie dieser „Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus“ versichert wären.

Eingeschlossen sind darüber hinaus Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(2) Dritter im Sinne der Bestimmungen der Ziff. 28 ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist. Er muss zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles seinen festen Wohnsitz in dem in Ziff. 28.4 (5) genannten Geltungsbereich haben.

28.3 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

#### 28.4 (1) Der Versicherer trägt

- bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der versicherten Person ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
- bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für die versicherte Person tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der versicherten Person ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung;
- die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

(2) Die versicherte Person kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(3) Der Versicherer trägt nicht Kosten für Versicherungsfälle aufgrund von Versicherungsfällen im Sinne der Ziff. 27, die eine Schadenhöhe von weniger als 2.500 EUR zur Folge hatten.

(4) Die Deckungssumme ist unbegrenzt.

(5) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Island oder Liechtenstein erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(6) Soweit die versicherte Person eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und diese eintrittspflichtig ist, ist die Eintrittspflicht aus der Schadensersatz-Rechtsschutzversicherung subsidiär.

#### 28.5 (1) Auswahl des Rechtsanwaltes

Die versicherte Person hat freie Rechtsanwaltswahl.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,  
– wenn die versicherte Person dies verlangt,  
– wenn die versicherte Person keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Hat die versicherte Person den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen der versicherten Person. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(2) Macht die versicherte Person den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Die versicherte Person hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

(3) Die versicherte Person hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte.

Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

– die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird.

– vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.

– vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

(4) Wird eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(5) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn die versicherte Person schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

(6) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(7) Ansprüche der versicherten Person gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat die versicherte Person dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mit-

zuwirken. Der versicherten Person bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

- 28.6 (1) Erhöhen sich die Preise für Leistungen gemäß der Ziff. 28 bei dem Versicherer, ist die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG berechtigt den Beitrag des Privathaftpflichtversicherungsvertrages 60Plus KomfortPlus mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuhoben.

Eine solche Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG dem Versicherungsnehmer der Privathaftpflichtversicherung 60Plus KomfortPlus die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und diesen über sein Kündigungsrecht belehrt hat.

(2) Im Falle der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer der Privathaftpflichtversicherung 60Plus den Vertrag kündigen. Seine Kündigung muss der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG spätestens einen Monat nach Erhalt der Änderungsmitteilung zugegangen sein. Sie wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Das Vertragsverhältnis endet dann zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung.

(3) Ermäßigen sich die Preise für Leistungen gemäß Ziff. 28, ist die VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG verpflichtet, Ihren Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an entsprechend abzusenken.

- 28.7 (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen. Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, mutwillig erscheint oder im grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, kann sie ihre Leistungspflicht verneinen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz (1) verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann die versicherte Person den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

## 29 Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut genommenen beweglichen Sachen

Mitversichert ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter, geliehener oder in Obhut genommener Sachen, sofern sie nicht nach Ziff. 9 mitversichert ist.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden beträgt innerhalb der dem Vertrag zugrunde liegenden Sachschaden-Versicherungssumme 3.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 150 EUR.

## 30 Schäden aus der Vermietung einer Einlieger-, Eigentums- oder Ferienwohnung, eines Wochenend-, Ferienhauses und einer Wohnung im Zweifamilienhaus

Mitversichert ist abweichend von Ziff. 6 die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer / eines in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen

- Einliegerwohnung,
- Wohnung im selbst genutzten Zweifamilienhaus,
- Garage,
- Eigentumswohnung,
- Ferienwohnung,
- Wochenend- / Ferienhauses.

Besitzen der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen insgesamt mehr als eine Einliegerwohnung oder eine Eigentumswohnung oder ein Zweifamilienhaus oder eine Garage oder eine Ferienwohnung oder ein Wochenend- / Ferienhaus, entfällt der Versicherungsschutz, und es ist - auch für das eine Objekt - der Abschluss einer separaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung erforderlich. Sollte der Versicherungsnehmer beispielsweise zwei Eigentumswohnungen und eine Garage vermieten, besteht nur für die Garage Versicherungsschutz; für beide Eigentumswohnungen bestünde kein Versicherungsschutz und es wäre hierfür der Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung erforderlich.

## 31 Besitz und Vermietung eines unbebauten Grundstücks bis 2.000 m<sup>2</sup> Fläche

Mitversichert ist abweichend von Ziff. 6 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Vermietung eines in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen unbebauten Grundstücks mit einer Fläche bis 2.000 m<sup>2</sup>.

Besitzen der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen insgesamt mehr als ein unbebautes Grundstück, entfällt der Versicherungsschutz, und es ist - auch für das eine Grundstück - der Abschluss einer separaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung erforderlich.

## 32 Schäden aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten Wohnwagens innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island

Mitversichert ist in Erweiterung von Ziff. 6 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten, nicht zugelassenen Wohnwagens, der innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island aufgestellt ist und der ausschließlich vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen genutzt wird.

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Wohnwagen von seinem Platz bewegt wird oder bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Zulassung erwirkt wird.

### 33 **Besitz und Betrieb von Fotovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen**

Versichert ist im Umfang der AHB und dieser Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen die gesetzliche Haftpflicht der nach Ziff. 2.1 und 2.2 versicherten Personen aus Besitz und Betrieb von Fotovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von elektrischer Energie. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass

- die Anlagen an oder auf einem der durch die Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen und besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag beschriebenen Gebäude und Grundstücke installiert wurden, soweit es sich bei den Gebäuden um Einfamilienhäuser – auch mit Einliegerwohnung – oder Zweifamilienhäuser handelt und Gebäude und Grundstücke im Inland gelegen sind,
- die Anlagen dem in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) tragen, das bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind,
- die technischen Anforderungen des Energieversorgers, mit dem der Vertrag geschlossen wurde und des Stromnetzbetreibers erfüllt sind,
- die Anlagen ausschließlich von einem autorisierten und in das Installateurverzeichnis eines Energieversorgungsunternehmens eingetragenen Installateurs oder dem Energieversorgungsunternehmen, mit dem der Vertrag über die Energieeinspeisung geschlossen wurde, errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden,
- Abgabe von elektrischer Energie ausschließlich in das vom örtlichen Stromnetzbetreiber bereitgestellte Stromnetz erfolgt.

Ausgeschlossen bleiben entsprechend Ziff. 7.7 und 7.8 AHB Schäden von Energieversorgern und Stromnetzbetreibern sowie deren Abnehmer von Energie aus Schäden an ihren Anlagen und mangelhafter oder unterbliebener Lieferung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen des Vertrages je Schadenfall 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, begrenzt auf 10.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

### 34 **Belade- und Entladenschäden, Öffnen einer Kraftfahrzeugtür**

- 34.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkws wegen Schäden, die beim Beladen oder Entladen seines Pkws verursacht werden.
- 34.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die ein PKW-Mitfahrer des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gem. Ziff. 2.1 und 2.2 durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursachen. Ausgeschlossen bleiben hierbei Personen- und Vermögensschäden.

Sollte für den PKW-Mitfahrer bereits Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung bestehen, so kommt diese zum Tragen.

- 34.3 Die Höchstleistung des Versicherers für Schäden nach Ziff. 34.1 und 34.2 ist innerhalb der Sachschaden-Versicherungssumme auf 1.500 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden nach Ziff. 34.1 und 34.2 beträgt 150 EUR.

### 35 **Haltung eines Blindenhundes**

Versichert ist im Umfang dieser Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter aus der Haltung eines ausgebildeten oder in Ausbildung befindlichen Blindenführhundes, der das DVBM-Gespannprüfungszeugnis besitzt oder auf dessen Erlangung hin ausgebildet wird.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers sowie ihrer unverheirateten und nicht selbst in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Mitversichert ist im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist -, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über das (die) Tier(e) übernommen hat und wegen eines durch das (die) Tier(e) verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

### 36 **Enkelkinder und Urenkelkinder in häuslicher Gemeinschaft**

- 36.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der minderjährigen Enkelkinder und Urenkelkinder des Versicherungsnehmers und der nach Ziffer 2.1.1 mitversicherten Person, die sich bis maximal drei Monate in ihrem Haushalt aufhalten, ohne dass gleichzeitig eine erziehungsberechtigte Person (Elternteil, Vormund, Pfleger) zugegen ist.

- 36.2 Ausgeschlossen bleiben entsprechend Ziff. 7.4 (1) und (3) AHB Ansprüche des Versicherungsnehmers und aller durch diesen Vertrag versicherten Personen gegen die gemäß Ziff. 36.1 mitversicherten Enkelkinder sowie Ansprüche dieser Kinder untereinander.

- 36.3 Falls für eine der nach Ziff. 36.1 mitversicherten Personen ein weiterer Versicherungsvertrag für das hier versicherte Risiko besteht (z. B. Privathaftpflichtversicherung der Eltern), wird Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages nur dann gewährt, wenn und soweit der andere Versicherer für den Schadenfall nicht eintritt (Subsidiaritätshaftung). Ist der andere Versicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich direkt an diesen Vertrag halten.

**37 Besitz und Betrieb von Treppenliften / Treppenschrägaufzügen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und dem Besitz von Treppenliften / Treppenschrägaufzügen, die in nach Ziff. 6 und 30 mitversicherten Häusern eingebaut wurden.

**Zusätzliche Einschlüsse**

**38 Tätigkeit als Lehrer, andere pädagogische Fachkraft oder Raumpfleger**

Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesen, gilt:

38.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- beamteter oder angestellter Lehrer oder andere pädagogische Fachkraft im öffentlichen Dienst bzw.
- freiberuflicher Lehrer oder andere pädagogische Fachkraft, der / die allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist, bzw.
- Raumpfleger.

38.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

(2) aus Leitung und / oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen, Ausflügen mit den Kindern sowie Schulausflügen und damit verbunden Aufenthalt in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. So weit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(3) aus der Erteilung von Nachhilfestunden;

(4) aus der Tätigkeit als Kantor und / oder Organist;

(5) des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners\*, sowie des mitversicherten, nicht ehelichen Lebenspartners aus seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrer, sofern Versicherungsschutz hierfür zusätzlich beantragt und dokumentiert wurde.

38.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

38.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die

durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Skylaternen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurf Bretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treib-  
sätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, so weit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

38.5 Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern / anderen pädagogischen Fachkräften und angestellten Lehrern / anderen pädagogischen Fachkräften im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen

(1) Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

(2) Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

38.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Raumpflegerinnen und pädagogische Fachkräfte, für die Versicherungsschutz aus der Mitversicherung dieser in anderen Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung des Dienstherrn / Auftraggebers) besteht.

38.7 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen des Vertrages je Schadenfall 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, begrenzt auf 10.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

**39 Beschädigung, Abhandenkommen von Sachen des Arbeitgebers, der Schule oder Dienststelle (fiskalisches Eigentum)**

Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesen, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 2 AHB und Ziff. 7.6 AHB und der vorstehenden Ziff. 38.5 – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen des Eigentums des Arbeitgebers, der Schule oder Dienststelle (fiskalisches Eigentum) oder von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme je Versiche-

rungsfall 1.000 EUR und 2.000 EUR je Versicherungsjahr.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 150 EUR.

**40 Vermietung von Räumen zu gewerblichen Zwecken**

Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesen, gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von gewerblichen Räumen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn alle Räume, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, im Antrag angegeben wurden und der Beitrag hierfür bezahlt wurde. Sollten nicht alle Räume genannt worden sein, so entfällt der Versicherungsschutz für alle – auch für die angegebenen – Räume.

**41 Verlust fremder beruflich oder ehrenamtlich genutzter Schlüssel**

Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesen, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 2.2 und 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben und die ausschließlich für eigene berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten verwendet werden und zwar

- für den Ersatz von Schlüsseln und Schlüssel-Code-Karten,
- für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
- für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können, längstens bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel festgestellt wurde.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden beträgt innerhalb der Sachschaden-Versicherungssumme 20.000 EUR je Versicherungsfall und 40.000 EUR je Versicherungsjahr.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 20 %, mindestens 150 EUR, maximal 500 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- und Schlüssel-Code-Karten-Verlustes (z. B. wegen Einbruchs) sowie die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- 
- \* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
  - \*\* Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.